



Gemeinde

Mudau

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark Scheidental“

Gemarkung Scheidental

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Planstand: 16.06.2026

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	4
4.	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung	4
4.2	Flächennutzungsplan	6
4.3	Schutzgebiete	7
5.	Plankonzept	8
5.1	Erschließung und Technische Infrastruktur	9
5.2	Standortwahl	9
6.	Planinhalte	9
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	9
6.2	Örtliche Bauvorschriften	11
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	11
7.	Auswirkungen der Planung	12
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	12
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	12
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	14
7.4	Starkregenereignisse	14
7.5	Lichtimmissionen	14
7.6	Landwirtschaftliche Belange	15
8.	Angaben zur Planverwirklichung	15
8.1	Zeitplan	15
8.2	Kosten und Finanzierung	15

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Südwestlich von Scheidental plant die EnBW Solar GmbH einen rd. 17 ha großen Solarpark mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung mittels Solarenergie. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage bildet einen Beitrag zur Energiewende. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Der Bebauungsplan soll dabei das Vorhaben planungsrechtlich sichern.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung gemäß § 3 BauGB und § 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2024 gefasst und die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.03.2025 bis 04.04.2025 durchgeführt.

Am 11.05. erfolgte eine Informationsveranstaltung zum Planungsstand im Ortschaftsrat Scheidental.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rd. 800 m südwestlich von Scheidental und rd. 900 m südöstlich von Reisenbach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 17,23 ha.

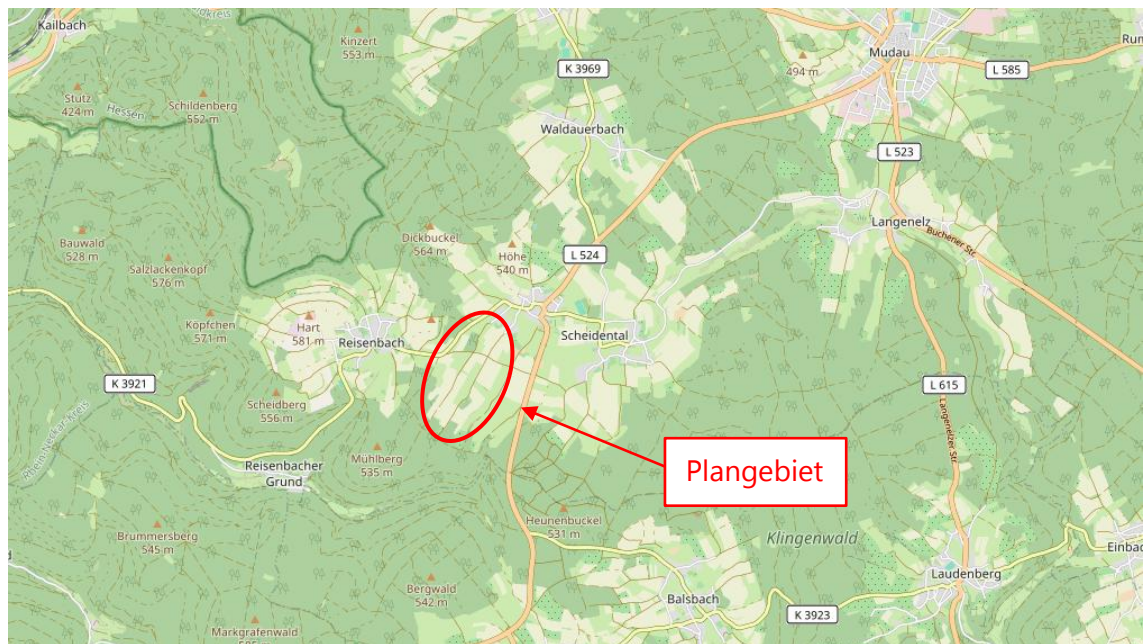


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, open-streetmap.org/copyright, 10.01.2025)

3.2 Bestandssituation



Abb. 2: Luftbild (Quelle: Google Earth, 28.01.2025)

Das Plangebiet besteht nahezu vollständig aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen. Durch die nordwestliche Hälfte des Plangebiets zieht sich ein ca. 3 m breiter Wirtschaftsweg. Vereinzelt befinden sich Gehölze auf den landwirtschaftlichen Flächen. Im nordöstlichen Teil verläuft ein Graben in Richtung östlichen Randbereich. Am Beginn des Grabens am Nordrand des Plangebietes steht ein denkmalgeschützter Bildstock.



Abb. 3: östl. Teil des Plangebietes mit Bildstock und Graben – Blickrichtung Süden
(Foto, 22.04.2025)

Nördlich und südöstlich angrenzend verlaufen weitere Wirtschaftswege. Das weitere Umfeld ist durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen geprägt. In ca. 600 m östlicher Richtung verläuft die Landesstraße L 524.

Topographie

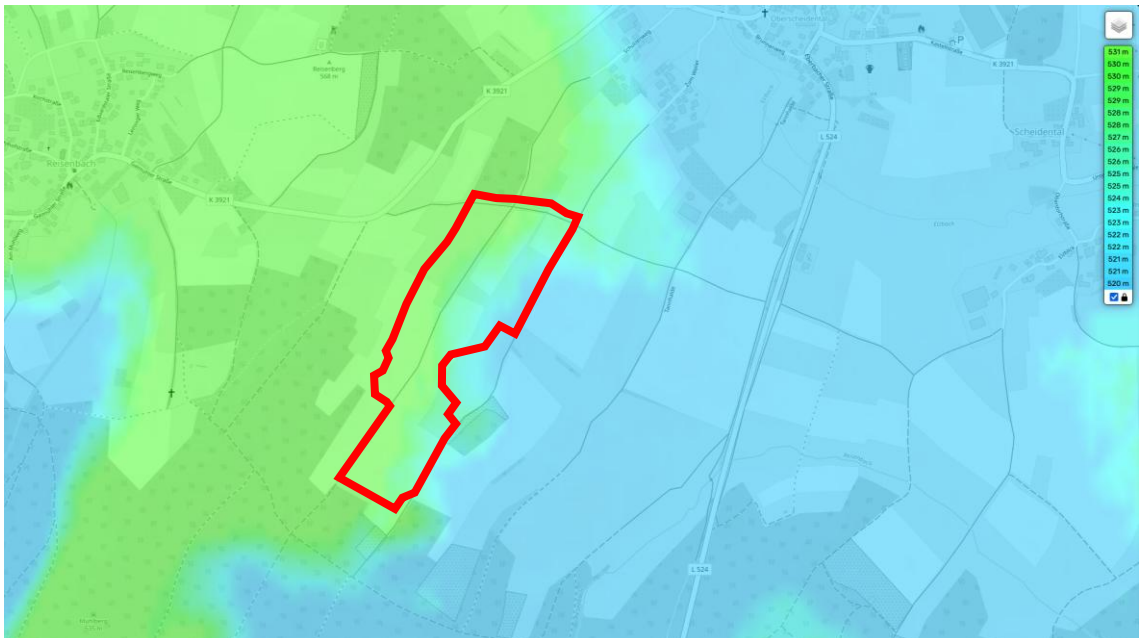


Abb. 4: topographische Karte (Quelle: topographic-map.com, 10.01.2025)

Das Plangebiet fällt leicht (ca. 5-6 %) in Richtung Südosten ab.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist direkt durch das dort verlaufende Wirtschaftswegenetz und nachfolgend überörtlich an die östlich verlaufende L 524 erschlossen.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Mudau dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Mittelbereich Buchen und liegt den Entwicklungsachsen Meckesheim – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – Buchen (Odenwald) – Walldürn/Hardheim – Tauberbischofsheim) und Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) am nächsten.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (Grundsatz) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Ziel) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplans entsprochen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar



Abb. 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

In der Raumnutzungskarte sind das nördlich Plangebiet nachrichtlich als „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche“ und das südliche Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Das Plangebiet liegt zudem in einem Regionalen Grünzug und in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Gemäß Plansatz 2.3.1.3 (G) sollen die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

Gemäß Plansatz 2.1.3 (Z) sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Gemäß Plansatz 2.2.1.2 (Z) haben in den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

In Bezug auf das „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ lässt sich festhalten, dass die Auswahl der Fläche unter Zuhilfenahme des Kriterienkatalogs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgte. Ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft stellt zwar kein Ausschlusskriterium gemäß Kriterienkatalog dar, die Belange der Landwirtschaft sind jedoch

in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Es wird daher im nachfolgenden Kapitel Nr. 7.6 auf die landwirtschaftlichen Belange eingegangen.

Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs lässt sich festhalten, dass nur ein sehr geringer Anteil des Regionalen Grünzugs durch die Planung betroffen ist und dieser daher nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem werden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen, die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. vermindern.

Durch die geplante umfassende Eingrünung sowie die Höhenbeschränkung der Module und sonstigen baulichen Anlagen sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

Die dauerhafte Einsaat von Flächen im Bereich um und unter den Modulen wertet die bisher ackerbaulich genutzten Flächen ökologisch auf und erzielt kleinklimatische positive Effekte.

Durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Wartungsflächen sowie den Ausschluss von unbeschichteten metallischen Materialien wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen. Vorgaben zur Kleintierdurchlässigkeit bei Umzäunung des Gebiets sowie der Ausschluss einer Gebietsbeleuchtung dienen dem Artenschutz.

Der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen und die Schaffung einer der Einfriedung vorgelagerten Eingrünung durch Sträucher bzw. Hecken gewährleisten eine Vernetzung der unmittelbar angrenzenden Biotope. Durch Einsaat der bislang als Ackerland genutzten Flächen werden diese aufgewertet. Somit wird auch das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt.

Die Planung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

Darüber hinaus wurde das Plangebiet im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NOK-VBG005-PV) in den Planentwurf aufgenommen. Die Verbandsverwaltung ist bestrebt, den Satzungsbeschluss im Rahmen der Verbandsversammlung am 3. Juli 2026 herbeizuführen.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Es erfolgt daher eine Teiländerung des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs 3 BauGB.

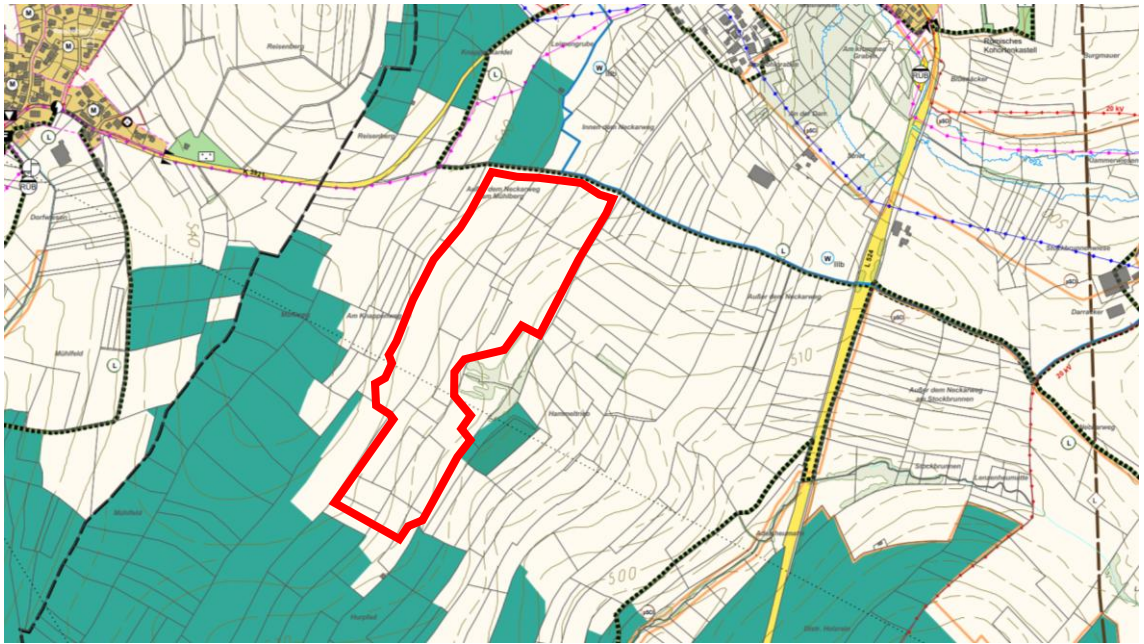


Abb. 6: Auszug aus der 1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

4.3 Schutzgebiete

Nördlich des Plangebiets grenzen das Landschaftsschutzgebiet „Elzbachtal“ und die Wasserschutzgebietszone IIIB des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Mudau“ an.

Südöstlich des Plangebiets befinden sich das Offenlandbiotop Nr. 164202250072 „Naßwiese und Borstgrasrasen südwestlich Oberscheidental“ und das Waldbiotop Nr. 265202250332 „Waldinsel Hurpfad NO Reisenbacher Grund“.

(Anmerkung: Die Biotopkulisse hat sich aufgrund einer Aktualisierung verändert.)



Abb. 7: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 08.04.2026)

Biotopverbund

Der nördliche Teil des Plangebiets wird durch den 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds trockener und feuchter Standorte tangiert.

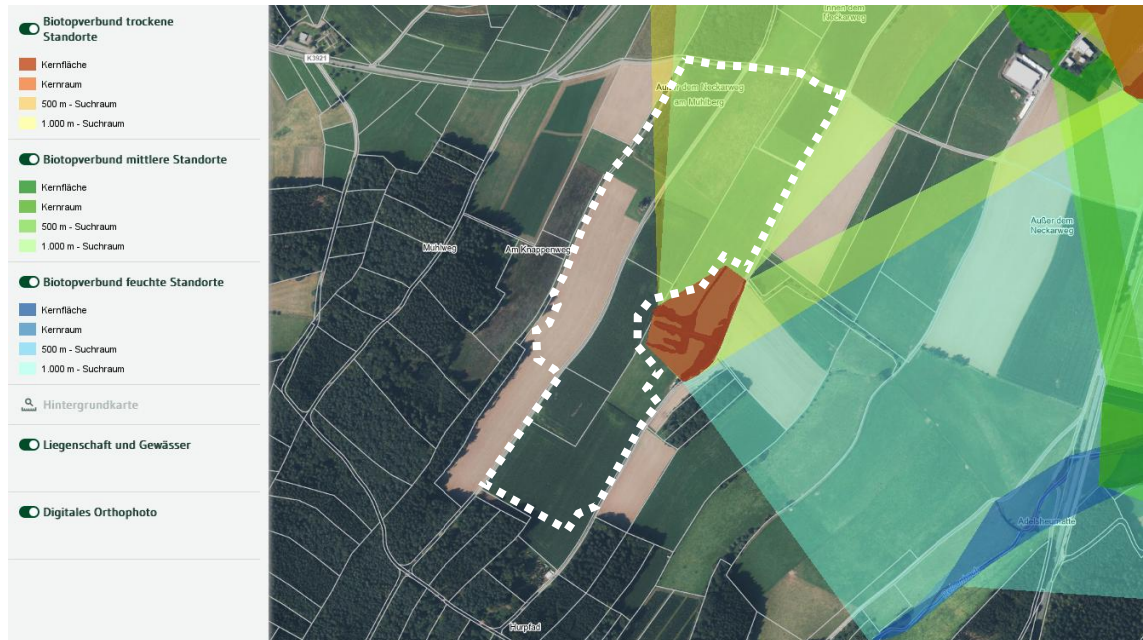


Abb. 8: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 09.06.2026)

Denkmalschutz

Am Nordrand des Plangebietes steht ein gemäß § 2 DSchG (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg) geschützter Bildstock (aufgestellt 1932).

5. Plankonzept

Im Plangebiet soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit rd. 18.900 Modulen errichtet werden. Die Photovoltaikmodule sollen Ost-West-orientiert errichtet werden. Durch Tracker werden sie dem Sonnenverlauf von Ost nach West nachgeführt und sorgen für einen optimalen Ertrag.

Als Nebenanlagen sind zwei Trafostationen, eine Messstation, ein Lagercontainer und der Freiflächenphotovoltaikanlage funktional und räumlich untergeordnete Batteriespeichereinrichtungen geplant.

Um eine verträgliche Integration in das Landschaftsbild zu gewährleisten, ist vorgelagert zur Umzäunung eine Randeingrünung durch Heckenpflanzungen an den sensiblen Bereichen in Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet im Nordosten vorgesehen.

Auf eine umfassende Eingrünung, wie sie im Vorentwurf vorgesehen war, wurde aufgrund von Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft und des Ortschaftsrates Scheidental verzichtet. Hierbei wurden insbesondere Bedenken bezüglich möglicher Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf den Wirtschaftswegen und der späteren landwirtschaftlichen Nutzung geäußert.

Bestehende Gehölze werden so weit wie möglich zum Erhalt vorgesehen.

Zusätzlich soll eine artenreiche Einsaat der Flächen um und unter den Modultischen erfolgen.

5.1 Erschließung und Technische Infrastruktur

Der Solarpark soll verkehrlich über den durch das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen werden.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird an den nächstmöglichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen. Dieser befindet sich in ca. 9 km Luftlinie in Antonslust (Eberbach).

5.2 Standortwahl

In den letzten zwei Jahren wurden mehrere Interessensbekundungen zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an die Gemeinde Mudau herangetragen. Die Flächen bzw. Konzeptionen wurden anhand des am 16.11.2022 beschlossenen PV-Kriterienkatalogs als Handlungsleitfaden geprüft. Hierbei fielen bereits einige Flächen, die bei den Interessensbekundungen gemeldet wurden, aufgrund der Ausschlusskriterien des Kriterienkatalogs aus der engeren Auswahl heraus. Die verbleibenden Flächen bzw. Konzeptionen wurden in den einzelnen Gremien unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bevölkerung, das Landschaftsbild, die Landwirtschaft, die Beteiligungsmodalitäten etc. diskutiert. Der Gemeinderat hat sich letztlich dazu entschlossen, vorerst nur für ein Projekt mit einer maximalen Flächengröße von 20 ha einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Wahl fiel dabei auf die recht unkomplizierte Fläche (ohne größere Einschränkungen oder Restriktionen) in Scheidental. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich der Ortschaftsrat in Scheidental in seinen Vorbesprechungen als einziger mehrheitlich für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgesprochen hat.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Planung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" festgesetzt.

Im Sondergebiet "Photovoltaik" werden Photovoltaikmodule sowie die mit deren Betrieb zusammenhängenden Nebenanlagen sowie Zufahrten und Wartungsflächen zugelassen.

Vor dem Hintergrund des dringend gebotenen zeitnahen Ausbaus der Erneuerbaren Energien innerhalb der nächsten Jahre und um zu vermeiden, dass die Flächen dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden, wird die Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf 30 Jahre befristet.

Die technischen Anlagen des Solarparks können nach Ablauf der Befristung problemlos rückstandsfrei entfernt werden. Der Rückbau der Photovoltaikanlagen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die darauffolgende Nachnutzung für die Landwirtschaft wird ebenfalls im Bebauungsplan verbindlich geregelt. Das Plangebiet bleibt damit langfristig für die Landwirtschaft gesichert.

Maß der baulichen Nutzung

Da die Überdeckung durch Modultische bei der GRZ mit angerechnet wird, wird eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird jedoch wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich circa 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen etc.

Zur Beschränkung der Höhe der Solarmodule werden Festsetzungen getroffen, die die Gesamthöhe der einzelnen Module (max. 4,0 m) regeln.

Damit technische Nebenanlagen durch ihre Höhe nicht zu sehr in Erscheinung treten, wird die Höhe baulicher Anlagen ebenfalls auf 4,0 m bezogen auf die Geländeoberkante des natürlichen Geländes beschränkt.

Zur Überwachung der Anlage werden Kameramasten bis max. 8,0 m Höhe zugelassen.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für den Bereich, in dem die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden sollen, wird ein großzügiges Bau- fenster ausgewiesen, um die Errichtung der Anlage möglichst flexibel zu gestalten.

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Der im nordwestlichen Plangebiet verlaufende Entwässerungsgraben soll zukünftig an den Rand des Sondergebietes verlegt werden, um die Nutzbarkeit der Fläche hinsichtlich der Photovoltaikmodulbestückung zu optimieren. Hierzu wird eine 3 m breite Fläche für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Freihaltung und Einsaat eines Wildtierkorridors von 25 m Breite, um eine Durchgängigkeit für Großsäuger zu gewährleisten.
- Feldlerchengerechte Gestaltung des Solarparks, um Brutreviere für die Feldlerche zu schaffen.
- Gestaltung und Einsaat des Entwässerungsgrabens, um Lebensräume für Amphibien zu schaffen.

- Vorgabe zu wasserdurchlässigen Belägen, um eine Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.
- Vorgaben zur Beschichtung metallischer Materialien zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.
- Vorgaben zur Umzäunung des Gebiets, um eine Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.
- Ausschluss einer Beleuchtung des Gebiets zum Schutz nachtaktiver Tiere.

Pflanz- und Erhaltungsgebote

Zur Aufwertung der Flächen im Sondergebiet soll eine Einsaat der Flächen um die Module und unter den Modulen erfolgen. Diese dienen sowohl Förderung der Artenvielfalt als auch dem kleinklimatischen Ausgleich.

Zur Eingrünung des Plangebiets im Nordosten sind im Bereich der offenen Landschaft gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet Pflanzgebotsfläche für Sträucher festgesetzt. Durch die vorgesehene Pflanzung von Feldhecken kann hier eine Eingrünung erzielt werden, die die Verträglichkeit der Planung mit dem Landschaftsbild gewährleistet. Durch die Festsetzung von Pflanzbindungen werden erhaltenswerte Gehölze gesichert.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Einfriedungen

Um eine Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild zu gewährleisten, werden Festsetzungen zur Ausgestaltung von Einfriedungen getroffen. Diese dienen außerdem der Licht- und Luft- sowie Kleintierdurchlässigkeit.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung
- Einfriedungen
- Betrieb der Photovoltaikanlage

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon ausgearbeitet und ist den Planunterlagen als Bestandteil der Begründung beigelegt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon auch ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt.

Durch die Planung können Eingriffe bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung entstehen.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere kann der Eingriff durch Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 1.057.802 Ökopunkten (ÖP).

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die Versiegelungen für Trafostationen und sonstige Nebenanlagen und durch das Anlegen von Schotterwegen ein Kompensationsdefizit von maximal 30.180 ÖP.

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff insbesondere durch die randliche und zwischen den Teilflächen liegenden Eingrünung gemindert. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt an diesem Standort dennoch nicht.

Der verbleibende Eingriff kann jedoch schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Anteils vom Biotopwertgewinn ausgeglichen werden. Dadurch verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 622.947 ÖP.

Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

Details können den Fachbeiträgen entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Brutvögel, Jungvögel und Nester mit Eiern können zu Schaden kommen, wenn während der Brutzeit Gehölze beseitigt werden. Durch die folgende Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

Feldlerche

- Vorgezogene Maßnahmen (CEF): Blüh- und Schwarzbrachen auf den Flurstücken Nr. 3448 und Nr. 3409 jeweils auf einer Fläche von rd. 5.000 m².
(Sicherung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag)
- Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (andernfalls Vergrämung im Vorfeld zu Bauarbeiten)
- Vergrößerter Reihenabstand von jeweils mindestens 3,42 m (entsprechend aktueller Anlagenplanung)
- Freihalten von mind. 4 x 400 m² großen Freiflächen an feldlerchengeeigneten Standorten im Solarpark. Anlage mit halber Saatgutstärke und Störung der Vegetation nach Bedarf (je nach Wüchsigkeit), um dauerhaft eine kurze und lückige Vegetation zu etablieren (bspw. durch Grubbern oder Striegeln außerhalb der Brutzeit) – Maßnahme <2>

Rotmilan:

- Bauzeitenbeschränkung im Nahbereich des Horstes
- Anlage und extensive Pflege von Grünland im Sondergebiet
- Monitoring Horstnutzung

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist unter Berücksichtigung des vorgesehenen Abstands zum Waldrand und des Verzichts auf eine Beleuchtung des Solarparks der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Bereich der Waldflächen nicht ausgeschlossen werden. Mit der Maßgabe, dass Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen angelegt werden, sind bzgl. der Haselmaus jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Reptilien

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet konnte im Rahmen der Begehungen durch den Fachgutachter nicht nachgewiesen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. der Zauneidechse sind daher nicht zu befürchten.

Amphibien

Aufgrund vorhandener Grabensysteme und Temporärgewässer wurden diese Bereiche auf Amphibien untersucht. Hinweise auf ein Vorkommen gab es jedoch nicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und generell Beeinträchtigungen von Amphibienarten sind nicht zu befürchten.

Tag- und Nachtfalter

Nachweise des Großen Feuerfalters konnten nicht erbracht werden. Eine erneute Kontrolle vor Baubeginn nach längerem Brachliegen der Flächen wird jedoch empfohlen.

Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann ausgeschlossen werden.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und den Maßnahmen können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die geplante Photovoltaikanlage dient als wesentlicher Baustein der klimaneutralen Stromerzeugung.

Da die Planung von Anlagen zur klimaneutralen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende ist und somit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vollumfassend Rechnung getragen wird, sind im Rahmen der Festsetzungen – abgesehen von einer vollständigen Eingrünung und Einsaat der Flächen – keine weitergehenden Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes vorgesehen.

7.4 Starkregenereignisse

Überschwemmungen bzw. Überflutungen durch Starkregenereignisse im Plangebiet oder in den unterliegenden Bereichen lassen sich grundsätzlich nicht komplett ausschließen.

Die Planung führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Situation, da lediglich ein sehr geringer Flächenanteil durch die Aufständigung der Modultische und die geplanten Nebenanlagen versiegelt wird. Die restlichen Flächen werden nahezu vollständig eingesät. Unterhalb der Modultische ist ebenfalls eine Einsaat des unversiegelten Bodens vorgesehen. Das auf den Photovoltaikmodulen abfließende Niederschlagswasser wird an der „Taufseite“ des Moduls auf den Boden abfließen und kann dort breitflächig versickern. Durch die Einsaat und (Rand-) Bepflanzung der Flächen können im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Bodenerosionen deutlich vermindert werden.

7.5 Lichtimmissionen

Das Plangebiet liegt an einem ostexponierten Hang. In rd. 1 km östlicher Richtung befindet sich der Ortskörper von (Unter-)Scheidental. Die geplanten Photovoltaikmodule liegen um rd. 10-20 m höher als die östlich gelegenen Wohnhäuser in (Unter-)Scheidental. Da die Module durch Tracker der Sonne nachgeführt werden, kann eine schräg einfallende Sonneneinstrahlung auf die Moduloberfläche im Regelfall vermieden werden.

Zudem ist die Verwendung von blendarmen Modulen geplant. Somit kann eine Blendung der tieferliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus müssen bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vermieden werden, die durch Lichtreflektionen auftreten können und nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Erforderlichenfalls kann der Betreiber Maßnahmen treffen, die gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen empfohlen werden.

7.6 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen der Gemeinde Mudau sind ausnahmslos als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entsprechen daher der EEG- förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2026 abgeschlossen werden.

8.2 Kosten und Finanzierung

Die Kostentragung der Planung und Umsetzung des Solarparks erfolgt durch die EnBW Solar GmbH.

Aufgestellt:

Mudau, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de